



Nr. 15 / 27. Juli 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 (Verbandssatzung)

120

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Ismaning

121

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2012

121

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

122

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Neubau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr in Burghausen sowie Umverlegung einer Erdgashochdruckfernleitung;
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVP –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

122

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Umbau des Mastes Nr. 14 der 110-kV-Leitung Neufising – Ebersberg, Ltg.-Nr. J 200 der Firma E.ON Netz GmbH wegen Erweiterung des Gewerbegebiets Gienger Logistik KG

122

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der Bodenabstände an der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf, Ltg.-Nr. J 230 der Firma E.ON Netz GmbH

123

Versicherungsaufsicht;

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Krankenunterstützungsvereins Niedermoosen

123

Versicherungsaufsicht;

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Krafffahrer Rosenheims

123

Schulwesen

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

123

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

128

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

133

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 (Verbandssatzung)

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1
Ismaning, 10. Mai 2012
Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

§ 16 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landsberg.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

Michael Sedlmair
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 10. Mai 2012 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 9. März 2012

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknemuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Ismaning

Vom 10. Mai 2012

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 20. Juni 1994 (GVBl 17/1994, S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende Satzung:

§ 1

§ 16 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Ismaning vom 1. Oktober 2002 (OBABl S. 181) erhält folgende Fassung:

„Nach Festlegung der Jahresrechnung beschließt die Versammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	260.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	197.700 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 46.700 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 75.000 € festgesetzt und als Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 25.000 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Traunstein, 27. März 2012
Zweckverband Holz knechtmuseum Ruhpolding

Hermann Steinmaßl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Holz knechtmuseum Ruhpolding, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr in Burghausen sowie Umverlegung einer Erdgashochdruckfernleitung;
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung vom 16. Juli 2012 23.2-3547-W 27

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH und die GASCADE Gastransport GmbH haben bei der Regierung von Oberbayern für die oben genannten Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für die Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben werden. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für die vorstehenden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 16. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Umbau des Mastes Nr. 14 der 110-kV-Leitung Neufinsing – Ebersberg, Ltg.-Nr. J 200 der Firma E.ON Netz GmbH wegen Erweiterung des Gewerbegebiets Gienger Logistik KG**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11. April 2012 die geplante Versetzung des Mastes Nr. 14 der 110-kV-Leitung Neufinsing - Ebersberg, Ltg.-Nr. J 200 angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 19. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der Bodenabstände an der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf, Ltg.-Nr. J 230 der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 20. April 2012 die geplante Erhöhung zweier Maste der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf, Ltg.-Nr. J 230 zur Verbesserung der Bodenabstände angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 19. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 18. Juli 2012, Az. 21-3146-B043-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Krankenunterstützungsvereins Niedermoosen festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 18. Juli 2012, Az. 21-3146-B259-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Krafffahrer Rosenheims festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 16. Juli 2012 44-5103-EBE-1/12-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABI OB S. 139), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 22. August 2011 (OBABI S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

1.	Volksschule Anzing (Grundschule)
----	-------------------------------------

Der Sprengel der Volksschule Anzing (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Anzing ohne die Gemeindeteile Garkofen, Heilig Kreuz, Köppelmühle und Ried.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

2.a)	Grundschule Aßling
------	--------------------

Der Sprengel der Grundschule Aßling umfasst das Gebiet der Gemeinde Aßling, der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos sowie die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau und Kleinaschau der Gemeinde Frauenneuharting.

2.b)	Hauptschule Aßling
------	--------------------

Die Hauptschule Aßling behält die Bezeichnung Mittelschule Aßling.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Aßling ist das Gebiet der Gemeinde Aßling, der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos sowie der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egma-ting, Moosach, Oberpframmern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6, für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

3.a)	Grundschule Ebersberg
------	-----------------------

Der Sprengel der Grundschule Ebersberg umfasst das Gebiet der Stadt Ebersberg ohne die Stadtteile Aepfelkam, Altmannsberg, Au, Bärmühle, Dieding, Englmeng, Halbing, Haselbach, Kumpfmühle, Langwied, Mailing, Motzenberg, Neuhausen, Oberlaufing, Oberndorf, Pötting, Pollmoos, Rinding, Ruhensdorf, Schrankenschneider, Sigersdorf, Traxl, Unterlaufing, Weiding und Westerndorf; dazu die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst, Eglhartinger Forst und Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing.

3.b)	Hauptschule Ebersberg
------	-----------------------

Die Hauptschule Ebersberg behält die Bezeichnung Mittelschule Ebersberg.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ebersberg ist das Gebiet der Stadt Ebersberg ohne den Stadtteil Pötting, der Gemeinde Steinhöring sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst, Eglhartinger Forst und Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egma-ting, Moosach, Oberpframmern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6, für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Georg-Kerschensteiner-Grundschule Forstinning

Der Sprengel der Georg-Kerschensteiner-Grundschule Forstinning umfasst das Gebiet der Gemeinde Forstinning; dazu die Gemeindeteile Heilig Kreuz und Köppelmühle der Gemeinde Anzing; dazu die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding).

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Frauenneuharting (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Frauenneuharting (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau, Kleinaschau, Lettenberg und Zell; dazu die Stadtteile Aepfelkam, Altmannsberg, Au, Dieding, Englmeng, Halbing, Haselbach, Kumpfmühle, Langwied, Mailing, Motzenberg, Neuhausen, Oberlaufing, Oberndorf, Pollmoos, Rinding, Ruhensdorf, Schrankenschneider, Sigersdorf, Traxl, Unterlaufing, Weiding und Westerndorf der Stadt Ebersberg.

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Grundschule Glonn

Der Sprengel der Grundschule Glonn umfasst das Gebiet des Marktes Glonn ohne den Gemeindeteil Kastenseeon sowie das Gebiet der Gemeinde Baiern.

6.b)	Hauptschule Glonn
------	-------------------

Die Hauptschule Glonn behält die Bezeichnung Mittelschule Glonn.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Glonn ist das Gebiet des Marktes Glonn und der Gemeinden Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach und Oberpfammern.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und

Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos;

dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6, für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.a)	Grundschule Grafing b. München

Der Sprengel der Grundschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Stadt Grafing b. München.

7.b)	Georg-Huber-Hauptschule Grafing b. München
------	--

Die Georg-Huber-Hauptschule Grafing b. München behält die Bezeichnung Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München.

Der Einzugsbereich der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München ist das Gebiet der Stadt Grafing b. München.

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egmatting, Moosach, Oberpfammern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8. Grundschule Hohenlinden

Der Sprengel der Grundschule Hohenlinden umfasst das Gebiet der Gemeinde Hohenlinden; dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte).

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Kirchseeon

Der Sprengel der Grundschule Kirchseeon umfasst das Gebiet des Marktes Kirchseeon, des Stadtteils Pötting der Stadt Ebersberg sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst und Eglhartinger Forst südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing (Mitte).

9.b) Hauptschule Kirchseeon

Die Hauptschule Kirchseeon behält die Bezeichnung Mittelschule Kirchseeon.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchseeon ist das Gebiet des Marktes Kirchseeon, des Ortsteils Pötting der Stadt Ebersberg sowie die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst und Eglhartinger Forst südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing (Mitte).

Die Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie die Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Aßling, Ebersberg, Glonn und Kirchseeon sowie der Georg-Huber-Mittelschule Grafing b. München umfasst das Gebiet der Städte Ebersberg und Grafing b. München, der Märkte Glonn und Kirchseeon, der Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck Egmatting, Moosach, Oberpframmern und Steinhöring; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell; dazu das gemeindefreie Gebiet Anzinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Eglhartinger Forst; dazu das gemeindefreie Gebiet Ebersberger Forst zwi-

schen Staatsstraße 2080 (Mitte) und der Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 und 6,
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013,
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014,
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015:

das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Markt Schwaben

Der Sprengel der Grundschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben sowie des Gemeindeteils Ried der Gemeinde Anzing.

10.b) Hauptschule Markt Schwaben

Die Hauptschule Markt Schwaben behält die Bezeichnung Mittelschule Markt Schwaben.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Schwaben ist das Gebiet des Marktes Schwaben, der Gemeinde Forstinning, der Gemeinde Anzing ohne den Gemeindeteil Garkofen sowie die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern.

Die Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und der Mittelschule Markt Schwaben, umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Grub.

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Moosach-Alxing

Der Sprengel der Grundschule Moosach-Alxing umfasst das Gebiet der Gemeinden Bruck und Moosach.

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Grundschule Egmatting-Oberpframmern

Der Sprengel der Grundschule Egmating-Oberpframmern umfasst das Gebiet der Gemeinden Egmating und Oberpframmern sowie des Gemeindeteils Kastenseeon des Marktes Glonn.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Pliening (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Pliening umfasst das Gebiet der Gemeinde Pliening.

14. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Grundschule Poing, an der Gruber Straße

Der Sprengel der Grundschule Poing, an der Gruber Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und den Gemeindeteil Grub.

14.b) Hauptschule Poing, an der Gruber Straße

Die Hauptschule Poing, an der Gruber Straße, behält die Bezeichnung Mittelschule Poing, an der Gruber Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, ist das Gebiet der Gemeinden Pliening und Poing sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

Die Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Poing, an der Gruber Straße, und der Mittelschule Markt Schwaben, umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Grub.

14.c) Grundschule Poing, an der Karl-Sittler-Straße

Der Sprengel der Grundschule Poing, an der Karl-Sittler-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Poing südlich der Bahnlinie und den Gemeindeteil Angelbrechting sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

15. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Grundschule Steinhöring

Der Sprengel der Grundschule Steinhöring umfasst das Gebiet der Gemeinde Steinhöring sowie des Stadtteils Bärmühle der Stadt Ebersberg.

16. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.a)	Grundschule Parsdorf in Vaterstetten

Der Sprengel der Grundschule Parsdorf in Vaterstetten umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Hergolding, Neufarn, Parsdorf, Purfing und Weißenfeld der Gemeinde Vaterstetten.

16.b) Grundschule Baldham, an der Brunnenstraße

Der Sprengel der Grundschule Baldham, an der Brunnenstraße, umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Baldham der Gemeinde Vaterstetten südlich folgender Linie:

Von der Gemeindegrenze im Osten kürzeste Verbindung zum Steinweg – Steinweg (einschließlich) – kürzeste Verbindung zwischen Steinweg und Ligusterweg – Ligusterweg (einschließlich) – Fuchsweg (einschließlich) in Westrichtung – Mistelweg (einschließlich) – Frühlingstraße (einschließlich) in Westrichtung – Karl-Böhm-Straße (einschließlich) in Südrichtung bis zur Bahnlinie – Bahnlinie in Westrichtung bis Ende Finkenstraße (einschließlich) – kürzeste Verbindung über die Bahnlinie zum Gemeindeteil Vaterstetten der Gemeinde Vaterstetten östlich der Linie Nelkenstraße (ausschließlich) – Lindenstraße (ausschließlich) – Rosengasse (ausschließlich) – Arnikastraße (ausschließlich) bis zur südlichen Gemeindegrenze.

16.c) Grundschule Vaterstetten, an der Wendelsteinstraße

Der Sprengel der Grundschule Vaterstetten, an der Wendelsteinstraße, umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Vaterstetten der Gemeinde Vaterstetten westlich folgender Linie:

Von der südlichen Gemeindegrenze ausgehend, Arnikastraße (einschließlich) – Rosengasse (einschließlich) – Lindenstraße (einschließlich) – Nelkenstraße (einschließlich) – kürzeste Verbindung zur Beethovenstraße – Beethovenstraße (ausschließlich) – Johann-Sebastian-Bach-Straße (ausschließlich) bis zur Baldhamer Straße – in gerader Verlängerung der Johann-Sebastian-Bach-Straße die Baldhamer Straße überquerend bis zum nordöstlichen Ende des Weges Fl.Nr. 2294/2 Gemarkung Parsdorf – weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Parsdorfer Weg in Höhe der nördlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 2299 Gemarkung Parsdorf – den Parsdorfer Weg überquerend in westlicher Richtung bis zur westlichen Gemeindegrenze.

16.d) Grundschule Vaterstetten, an der Gluckstraße

Der Sprengel der Grundschule Vaterstetten, an der Gluckstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Vaterstetten öst-

lich der unter Nr. 16 Buchstabe c) beschriebenen Linie und des Gemeindeteils Baldham der Gemeinde Vaterstetten nördlich der unter Nr. 16 Buchstabe b) beschriebenen Linie.

16.e) Hauptschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße

Die Hauptschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, behält die Bezeichnung Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, ist das Gebiet der Gemeinden Vaterstetten und Zorneding;

ohne das Gebiet der Gemeinde Zorneding für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegersbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegersbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunthal, Haar, Höhenkirchen-Siegersbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten, die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying; dazu das Gebiet der Gemeinde Zorneding (Lkr. Ebersberg) ohne die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2013, ohne die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2014, ohne die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2015.

17. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17. Grundschule Zorneding

Der Sprengel der Grundschule Zorneding umfasst das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 16. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 10. Juli 2012 44-5103-EI-12-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABl OB S. 212), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 19. Juli 2011 (OBABl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Grundschule Adelschlag

Der Sprengel der Grundschule Adelschlag umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelschlag.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Ignaz-Günther-Hauptschule Altmannstein

Die Ignaz-Günther-Hauptschule Altmannstein behält die Bezeichnung Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein.

Die Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und die Mittelschule Pförring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und der Mittelschule Pförring umfasst das Gebiet der Märkte Altmannstein und Pförring sowie das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

2.b) Volksschule Pondorf
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Pondorf (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Breitenhill, Megmannsdorf, Neuses, Pondorf, Stenzenhof, Weiherhaus

und Winden des Marktes Altmannstein sowie der Stadtteile Arnbuch und Wolfsbuch der Stadt Beilngries.

2.c) Volksschule Sandersdorf
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Sandersdorf (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Biber, Dollnhof, Kollerhof, Mendorf, Neuenhinzenhausen, Racklhof, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf, Thannhausen und Viehhausen des Marktes Altmannstein.

2.d) Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein

Der Sprengel der Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Althexenagger, Altmannstein, Berghausen, Bruckhof, Hagenhill, Hanfstinglmühle, Hexenagger, Laimerstadt, Leistmühle, Ottersdorf, Ried, Schwabstetten, Tettenwang, Wolfstal und Ziegelstadel des Marktes Altmannstein.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Volksschule Beilngries
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Beilngries (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Beilngries ohne die Stadtteile Arnbuch und Wolfsbuch.

3.b) Hauptschule Beilngries

Die Hauptschule Beilngries behält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding (Lkr. Roth, Reg.bez. Mittelfranken) und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Volksschule Böhmfeld-Hitzhofen
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Böhmfeld-Hitzhofen (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. Grundschule Buxheim

Der Sprengel der Grundschule Buxheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Buxheim.

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Hauptschule Denkendorf
Die Hauptschule Denkendorf behält die Bezeichnung Mittelschule Denkendorf.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding (Lkr. Roth, Reg.bez. Mittelfranken) und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

6.b) Grundschule Denkendorf

Der Sprengel der Grundschule Denkendorf umfasst die Gemeinde Denkendorf.

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7. Bgm.Wagner-Grundschule Dollnstein

Der Sprengel der Bgm.Wagner-Grundschule Dollnstein umfasst das Gebiet des Marktes Dollnstein.

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Volksschule Eichstätt, Am Graben
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Eichstätt, am Graben (Grundschule) umfasst das Gebiet des Stadtteils Eichstätt der Stadt Eichstätt südöstlich folgender Linie:

Buchtal (einschließlich) – Luitpoldstraße (einschließlich) – Gabrielistraße (einschließlich) – Marktplatz (einschließlich) – Schlaggasse (ausschließlich) – kürzeste Verbindung von

der Schlaggasse zur Burgstraße – Burgstraße (ausschließlich) – Gesellenhausweg (einschließlich) – Petersleite (einschließlich);
dazu die Stadtteile Buchenhüll, Häringhof, Landershofen, Lüften, Pietenfeld a. d. Leithen, Wimpasing und Ziegelhof der Stadt Eichstätt.

8.b) St.Walburg-Volksschule Eichstätt
(Grundschule)

Der Sprengel der St.Walburg-Grundschule Eichstätt umfasst den Teil des Stadtteils Eichstätt der Stadt Eichstätt nordwestlich der in Nr. 8 Buchst. a) beschriebenen Linie; dazu die Stadtteile Blumenberg, Marienstein, Rebdorf, Wasserzell und Wintershof der Stadt Eichstätt.

8.c) Hauptschule Eichstätt-Schottenau

Die Hauptschule Eichstätt-Schottenau behält die Bezeichnung Mittelschule Eichstätt-Schottenau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Eichstätt-Schottenau umfasst das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörsheim, Nassenfels und Wellheim.

Die Mittelschule Eichstätt-Schottenau und die August-Horch-Mittelschule Titting bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Eichstätt-Schottenau und der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Pollenfeld, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörsheim, Nassenfels, Titting und Wellheim.

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Volksschule Eitensheim
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Eitensheim (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Eitensheim.

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Volksschule Gaimersheim
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Gaimersheim (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Gaimersheim.

10.b) Hauptschule Gaimersheim

Die Hauptschule Gaimersheim behält die Bezeichnung Mittelschule Gaimersheim.

Der Sprengel der Mittelschule Gaimersheim umfasst das Gebiet des Marktes Gaimersheim sowie der Gemeinden Böhmfeld, Buxheim, Eitensheim und Hitzhofen.

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Hauptschule Großmehring

Die Hauptschule Großmehring behält die Bezeichnung Mittelschule Großmehring.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Großmehring umfasst das Gebiet der Gemeinde Großmehring.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

11.b) Grundschule Großmehring

Der Sprengel der Grundschule Großmehring umfasst das Gebiet der Gemeinde Großmehring.

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Volksschule Hepberg
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Hepberg (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Hepberg.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Volksschule Kinding
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Kinding (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Kinding.

14. § 1 Nr. 14. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Hauptschule Kipfenberg, Am Limes

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, behält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, umfasst das Gebiet des Marktes Kipfenberg.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding (Lkr. Roth, Reg.bez. Mittelfranken) und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

14.b) Volksschule Schelldorf, Markt Kipfenberg
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Schelldorf, Markt Kipfenberg (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Arnsberg, Attenzell, Biberg, Böllermühle, Dunsdorf, Krut, Schambach, Schelldorf und Schlosshof des Marktes Kipfenberg.

14.c) Grundschule Kipfenberg, Am Limes

Der Sprengel der Grundschule Kipfenberg, Am Limes, umfasst die Gemeindeteile Birkthalmühle, Böhming, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Kemathen, Kipfenberg, Oberemmendorf, Pfahldorf und Regelmansbrunn des Marktes Kipfenberg.

15. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Rudolf-Winterstein-Hauptschule Kösching

Die Rudolf-Winterstein-Hauptschule Kösching behält die Bezeichnung Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching.

Das Einzugsgebiet der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der

Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

15.b) Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching

Der Sprengel der Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching.

16. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Lenting

Die Hauptschule Lenting behält die Bezeichnung Mittelschule Lenting.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lenting umfasst das Gebiet der Gemeinden Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

16.b) Grundschule Lenting

Der Sprengel der Grundschule Lenting umfasst das Gebiet der Gemeinde Lenting.

17. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17. Grundschule Mindelstetten

Der Sprengel der Grundschule Mindelstetten umfasst das Gebiet der Gemeinde Mindelstetten.

18. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18. Volksschule Mörsnheim
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Mörsnheim (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Mörsnheim.

19. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19. Volksschule Nassenfels
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Nassenfels (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Nassenfels sowie der Gemeinde Egweil.

20. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.a) Hauptschule Pförring

Die Hauptschule Pförring behält die Bezeichnung Mittelschule Pförring.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Pförring umfasst das Gebiet des Marktes Pförring sowie der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

Die Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und die Mittelschule Pförring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und der Mittelschule Pförring umfasst das Gebiet der Märkte Altmannstein und Pförring sowie das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

20.b) Grundschule Pförring

Es wird die Grundschule Pförring errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Pförring.

Der Sprengel der Grundschule Pförring umfasst das Gebiet des Marktes Pförring sowie der Gemeinde Oberdolling.

21. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21. Volksschule Pollenfeld
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Pollenfeld (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Pollenfeld.

22. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22. Grundschule Schernfeld

Der Sprengel der Grundschule Schernfeld umfasst das Gebiet der Gemeinde Schernfeld.

23. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23. Grundschule Stammham

Der Sprengel der Grundschule Stammham umfasst das Gebiet der Gemeinde Stammham ohne den Gemeindeteil Neuhau.

24. § 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

24.a) August-Horch-Hauptschule Titting

Die August-Horch-Hauptschule Titting behält die Bezeichnung August-Horch-Mittelschule Titting.

Der Einzugsbereich der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet des Marktes Titting und der Gemeinde Pollenfeld.

Die Mittelschule Eichstätt-Schottenau und die August-Horch-Mittelschule Titting bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Eichstätt-Schottenau und der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Pollenfeld, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörnshiem, Nassenfels, Titting und Wellheim.

24.b) August-Horch-Grundschule Titting

Der Sprengel der August-Horch-Grundschule Titting umfasst das Gebiet des Marktes Titting.

25. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

25. Grundschule Walting

Der Sprengel der Grundschule Walting umfasst das Gebiet der Gemeinde Walting.

26. § 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26. Volksschule Wellheim
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Wellheim (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Wellheim.

27. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27. Grundschule Wettstetten

Der Sprengel der Grundschule Wettstetten umfasst das Gebiet der Gemeinde Wettstetten sowie den Gemeindeteil Neuhau der Gemeinde Stammham.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 10. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck

Vom 10. Juli 2012 44-5103-FFB-12-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 8. Juli 2011 (OBABl S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Grundschule Alling

Die bisherige Volksschule Alling (Grundschule) wird als Grundschule Alling fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Alling umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Grundschule Althegegnenber-Mittelstetten

Die bisherige Volksschule Althegegnenber-Mittelstetten (Grundschule) wird als Grundschule Althegegnenber-Mittelstetten fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Althegegnenber-Mittelstetten umfasst das Gebiet der Gemeinden Althegegnenber und Mittelstetten.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Starzelbachschule Grundschule Eichenau

Der Sprengel der Starzelbachschule Grundschule Eichenau umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau südlich folgender Linie:

Von der westlichen Gemeindegrenze entlang der Walter-Schleich-Straße (ausschließlich) kürzeste geradlinige Verbindung Winterstraße (Mitte) – Niblerstraße (Mitte) bis zur Hauptstraße – Hauptstraße (Mitte) in Südrichtung – Steinbüchweg (Mitte) – Bürgermeister-Krause-Straße (ausschließlich) - Waldstraße (Mitte) in Südrichtung bis zur Gemeindegrenze.

3.b) Josef-Dering-Volksschule Eichenau
(Grundschule)

Der Sprengel der Josef-Dering-Volksschule Eichenau (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau nördlich der unter Nr. 3 Buchstabe a) beschriebenen Linie.

3.c) Starzelbachschule Hauptschule Eichenau

Die Starzelbachschule Hauptschule Eichenau behält die Bezeichnung Starzelbachschule Mittelschule Eichenau.

Der Einzugsbereich der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim und der Gemeinden Eichenau, Emmering und Gröbenzell.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Grundschule Aufkirchen in Egenhofen

Die bisherige Volksschule Aufkirchen in Egenhofen (Grundschule) wird als Grundschule Aufkirchen in Egenhofen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Aufkirchen in Egenhofen umfasst das Gebiet der Gemeinde Egenhofen.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Emmering

Die Hauptschule Emmering behält die Bezeichnung Mittelschule Emmering.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Emmering umfasst das Gebiet der Gemeinde Emmering.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim und der Gemeinden Eichenau, Emmering und Gröbenzell.

5.b) Grundschule Emmering

Der Sprengel der Grundschule Emmering umfasst das Gebiet der Gemeinde Emmering.

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Philipp-Weiß-Straße

Die Volksschule Fürstenfeldbruck, an der Philipp-Weiß-Straße (Grundschule) wird als Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Philipp-Weiß-Straße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Philipp-Weiß-Straße, umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck östlich, nördlich und westlich folgender Linie:

Bundesstraße B 471 (Mitte) – Wilhelm-Busch-Straße (Mitte) – Ganghoferstraße (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (ausschließlich) – Bismarckstraße (einschließlich) – Landsberger Straße (Mitte) – Schöngeisinger Straße (ausschließlich) – Hauptstraße (ausschließlich) – Augsburgener Straße (Mitte) – Maisacher Straße (ausschließlich) – Sommerkellerweg (Mitte);

dazu die Stadtteile Aich, Hasenheide, Lindach, Neu-Lindach, Puch und Rothschaig der Stadt Fürstenfeldbruck.

6.b) Grundschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg

Die Volksschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg (Grundschule) wird als Grundschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg, umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck östlich und südlich folgender Linie:

Schöngeisinger Straße (Mitte bis Landsberger Straße, dann einschließlich bis Hauptstraße) – Hauptstraße (einschließlich) – Augsburgener Straße (Mitte) – Maisacher Straße (einschließlich) – Sommerkellerweg (Mitte);

dazu die Stadtteile Fürstenfeld, Gelbenholzen, Kreuth, Pfaffing und Weiherhaus der Stadt Fürstenfeldbruck;

dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling.

6.c) Richard-Higgings-Grundschule Fürstenfeldbruck

Die Richard-Higgings-Volksschule Fürstenfeldbruck (Grundschule) wird als Richard-Higgings-Grundschule Fürstenfeldbruck fortgeführt.

Der Sprengel der Richard-Higgings-Grundschule Fürstenfeldbruck umfasst das Gebiet des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck innerhalb folgender Grenzen:

Geradlinige Verbindung der Bundesstraße B 471 zur Nimrodstraße – Nimrodstraße (ausschließlich) – Heimstättenstraße (einschließlich) – Siedlerplatz (einschließlich) – Parchwitzerstraße (einschließlich) – Weg bis zur Schöngeisinger Straße – Schöngeisinger Straße (Mitte) stadtauswärts bis zur Bahnlinie S 4 – Bahnlinie S 4 (Mitte) bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B 471 – Bundesstraße B 471 (einschließlich) in nördlicher Richtung.

6.d) Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, behält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße umfasst das Gebiet des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck ohne das Gebiet südlich der Landsberger Straße (ausschließlich) und westlich der Amper von ihrem Schnittpunkt mit der Landsberger Straße flussaufwärts;

dazu den Stadtteil Rothschaig der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Aich, Fürstenfeld, Gelbenholzen, Hasenheide, Kreuth, Lindach, Neu-Lindach, Pfaffing, Puch und Weiherhaus der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

6.e) Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, behält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck südlich der Landsberger Straße (einschließlich) und westlich der Amper von ihrem Schnittpunkt mit der Landsberger Straße flussaufwärts sowie das Gebiet der Gemeinde Schöngeising.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

6.f) Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße

Die Volksschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße (Grundschule), wird als Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, umfasst das Gebiet des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck innerhalb folgender Grenzen:

Geradlinige Verbindung von der Nimrodstraße zur Bundesstraße B 471 – Bundesstraße B 471 (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Wilhelm-Busch-Straße (Mitte) – Ganghoferstraße (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (einschließlich) – Bismarckstraße (ausschließlich) – Landsberger Straße (Mitte) – Schöngeisinger Straße (Mitte) – Weg bis zur Parchwitzerstraße – Parchwitzerstraße (ausschließlich) – Siedlerplatz (ausschließlich) – Heimstättenstraße (ausschließlich) – Nimrodstraße (einschließlich); dazu der Ortsteil Buchenau der Stadt Fürstenfeldbruck südlich der Bahnlinie S 4.

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Grundschule Germering, an der Kirchenstraße

Die Volksschule Germering, an der Kirchenstraße (Grundschule) wird als Grundschule Germering, an der Kirchenstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Germering, an der Kirchenstraße, umfasst den nördlichen Teil der Stadt Germering, begrenzt durch folgende Linie:

Nebeler Straße (ausschließlich) – Dorfstraße – St.-Jakob-Straße (ausschließlich) – Salzstraße (ausschließlich) – Landsberger Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Staatsstraße 2544 – Staatsstraße 2544 (Mitte) in nördlicher Richtung und deren gerade Verlängerung bis zur nördlichen Stadtgrenze; dazu der Stadtteil Nebel der Stadt Germering.

7.b) Theresen-Grundschule Germering

Der Sprengel der Theresen-Grundschule Germering umfasst den Teil der Stadt Germering östlich der Staatsstraße 2544 (Mitte) und deren gerader Verlängerung nach Norden und Süden jeweils bis zur Stadtgrenze.

7.c) Hauptschule Germering, an der Wittelsbacherstraße

Die Hauptschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, behält die Bezeichnung Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, umfasst das Gebiet unter Nr. 7 Buchstabe a) ohne Pfarrer-Walleitner-Weg, Hans-Mannhardt-Straße, Burgweg, Mitterwegstraße und Nebeler Straße Nordseite; dazu das Gebiet unter Nr. 7 Buchstabe b); dazu die Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

Die Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, und die Kerschensteiner-Mittelschule Germering bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, und Kerschensteiner-Mittelschule Germering umfasst das Gebiet der Stadt Germering sowie die Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

7.d) Kerschensteinerschule Germering, Hauptschule

Die Kerschensteinerschule Germering, Hauptschule, behält die Bezeichnung Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule.

Der Einzugsbereich der Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule, umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterpffenhofen der Stadt Germering südlich der Landsberger Straße (Mitte) und westlich folgender Linie:

Kreuzlinger Straße (Mitte) – bis zur Friedenstraße – Friedenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Otto-Wagner-Straße – Otto-Wagner-Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Fichtenstraße – Fichtenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zum Birkenweg – Birkenweg (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Neue Gautinger Straße – Neue Gautinger Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Stadtgrenze; dazu das Gebiet unter Nr. 7 Buchstabe e) mit Pfarrer-Walleitner-Weg, Hans-Mannhardt-Straße, Burgweg, Mitterwegstraße und Nebeler Straße Nordseite der Stadt Germering; dazu das Gebiet unter Nr. 7 Buchstabe f) der Stadt Germering; dazu die Stadtteile Kleßheim und Wandlheim der Stadt Germering.

Die Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße, und die Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Germering, an der Wittelsbacherstraße und Kerschensteinerschule Germering, Mittelschule, umfasst das Gebiet der Stadt Germering sowie die Gemeindeteile Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen der Gemeinde Alling.

7.e) Kerschensteinerschule Germering, Grundschule

Der Sprengel der Kerschensteinerschule Germering, Grundschule, umfasst das Gebiet des Stadtteils Unter-

pfaffenhofen der Stadt Germering südlich der Landsberger Straße (Mitte) und östlich folgender Linie:

Kreuzlinger Straße (Mitte) bis zur Friedenstraße – Friedenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Otto-Wagner-Straße – Otto-Wagner-Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Fichtenstraße – Fichtenstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zum Birkenweg – Birkenweg (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Neue Gautinger Straße – Neue Gautinger Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze;

dazu die Stadtteile Kleßheim und Wandlheim der Stadt Germering.

7.f) Grundschule Germering, an der Kleinfeldstraße

Die Volksschule Unterpffenhofen, an der Kleinfeldstraße (Grundschule) wird als Grundschule Germering, an der Kleinfeldstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Germering, an der Kleinfeldstraße, umfasst das Gebiet der Stadt Germering ohne die Gebiete unter Nr. 7 Buchstaben a), b) und e).

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8. Grundschule Grafrath

Die bisherige Volksschule Grafrath (Grundschule) wird als Grundschule Grafrath fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Grafrath umfasst das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering und Schöngeising.

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule

Die bisherige Volksschule Gröbenzell – Ährenfeldschule (Grundschule) wird als Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell, das wie folgt begrenzt wird:

Olchinger Straße (Mitte) ab der Gemeindegrenze Südost – Puchheimer Straße (Mitte, Haus-Nr. 2 bis 10) – Hans-Sachs-Straße (ausschließlich) bis zur Gemeindegrenze – von der westlichen Gemeindegrenze bis Gärtnerstraße – Gärtnerstraße (Mitte) – Erikastraße (Mitte) – Heidestraße (Mitte) – Graßfinger Straße (Mitte) – Amselweg (Mitte) –

Weierweg (Mitte) – Klematisstraße (Mitte) – Eschenrieder Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Bahnhofstraße (Mitte) in Südlicher Richtung bis zur Bahnlinie München/Augsburg – entlang der Bahnlinie Richtung München bis zur östlichen/südöstlichen Gemeindegrenze – zur südlichen Gemeindegrenze bis Olchinger Straße (Mitte).

9.b) Grundschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße

Die bisherige Volksschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße (Grundschule) wird als Grundschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell, das wie folgt begrenzt wird:

Olchinger Straße (Mitte) ab der Gemeindegrenze Südost – Puchheimer Straße (Mitte) – Hans-Sachs-Straße (einschließlich) – Gemeindegrenze in Ostrichtung bis Olchinger Straße (Mitte).

9.c) Hauptschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Die Hauptschule Gröbenzell – Gröbenbachschule behält die Bezeichnung Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim und der Gemeinden Eichenau, Emmering und Gröbenzell.

9.d) Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell, soweit nicht unter Nr. 9 Buchstaben a) und b) erfasst.

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. Grundschule Hattenhofen

Die bisherige Volksschule Hattenhofen (Grundschule) wird als Grundschule Hattenhofen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Hattenhofen umfasst das Gebiet der Gemeinden Hattenhofen und Oberschweinbach.

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Jesenwang

Die bisherige Volksschule Jesenwang (Grundschule) wird als Grundschule Jesenwang fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Jesenwang umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Grundschule Maisach

Die bisherige Volksschule Maisach (Grundschule) wird als Grundschule Maisach fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Maisach umfasst das Gebiet der Gemeinde Maisach ohne die Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost.

12.b) Grundschule Gernlinden

Die bisherige Volksschule Gernlinden (Grundschule) wird als Grundschule Gernlinden fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Gernlinden umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost der Gemeinde Maisach.

12.c) Volksschule Maisach
(Hauptschule)

Der Sprengel der Volksschule Maisach (Hauptschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Egenhofen und Maisach.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Dorothea-von-Haldenberg-Volksschule Mammendorf
(Grund- und Hauptschule)

Der Sprengel der Dorothea-von-Haldenberg-Volksschule Mammendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Mammendorf;

dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

14. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. Volksschule Moorenweis
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Moorenweis (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Moorenweis.

15. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15. Volksschule Günzlhofen in Oberschweinbach
(Hauptschule)

Der Sprengel der Volksschule Günzlhofen in Oberschweinbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Althegegnbach, Hattenhofen, Mittelstetten und Oberschweinbach.

16. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Grundschule Esting in Olching

Die Volksschule Esting in Olching (Grundschule) wird als Grundschule Esting in Olching fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Esting in Olching umfasst das Gebiet der Stadtteile Esting und Neu-Esting;

dazu die nachfolgenden Straßen des Stadtteils Geiselbullach:

Adlerweg, Ammerweg, Brachvogelweg, Dachauer Str. 101-126b, D.-Heigenmooser-Straße, Eisvogelweg, Eulenweg, Falkenweg, Fasanenweg, Geiselbullacher Straße, Gernlindner Weg, Hermann-Böcker-Straße, Industriestraße, Krähenweg, Philipp-Helmer-Straße, Reiherweg, Spatzwinkel, Sperberweg, Storcheneck;

jeweils der Stadt Olching.

16.b) Grundschule Olching

Die Volksschule Olching, an der Martinstraße (Grundschule) wird als Grundschule Olching fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Olching umfasst den Stadtteil Olching mit Ausnahme nachfolgender Straßen:

Albert-Leiss-Weg, Ascherbachstraße, Bgm.-Weger-Weg, Erikaweg, Fichtenweg, Föhrenweg, Heideweg, Käthe-Zeitler-Weg, Ludwigstraße, Mathias-Duschl-Straße, Mooswiesen, Neufeldstraße 27-74, Pfarrer-Rosenhuber-Weg, Schöntrunk, Tannenweg, Ulmenweg, Weiherwiesen; dazu die nachfolgenden Straßen des Stadtteils Geiselbullach:

Am Sonneneck, Berta-Höchendorfer-Straße, Feursstraße 32-59 a, Herzog-Max-Straße, Im Schwaigfeld, Karl-Theodor-Straße, Leiblweg, Mitterweg, Neufeldstraße 1-23, Pfarrer-Böhmer-Weg, Rupprechtstraße.

16.c) Volksschule Olching, an der Heckenstraße
(Hauptschule)

Der Sprengel der Volksschule Olching, an der Heckenstraße (Hauptschule), umfasst das Gebiet der Stadt Olching.

16.d) Grundschule Graßlfing in Olching

Die Volksschule Graßlfing in Olching (Grundschule) wird als Grundschule Graßlfing in Olching fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Graßlfing in Olching umfasst die Stadtteile Graßlfing und Geiselbullach mit Ausnahme der unter Nr. 16 Buchstaben a) und b) aufgeführten Straßen des Stadtteils Geiselbullach;

dazu die unter Nr. 16 Buchstabe b) aufgeführten Straßen des Stadtteils Olching;

jeweils der Stadt Olching.

17. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Grundschule Puchheim, am Gerner Platz

Die Volksschule Puchheim, am Gerner Platz (Grundschule) wird als Grundschule Puchheim, am Gerner Platz, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Puchheim, am Gerner Platz, umfasst das Gebiet des Stadtteils Puchheim-Bahnhof nördlich der Bahnlinie München/Fürstenfeldbruck der Stadt Puchheim.

17.b) Laurenzer-Grundschule Puchheim

Die Laurenzer-Volksschule Puchheim (Grundschule) wird als Laurenzer-Grundschule Puchheim fortgeführt.

Der Sprengel der Laurenzer-Grundschule Puchheim umfasst das Gebiet des Stadtteils Puchheim-Ort der Stadt Puchheim.

17.c) Grundschule Puchheim-Süd

Die Volksschule Puchheim-Süd (Grundschule) wird als Grundschule Puchheim-Süd fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Puchheim-Süd umfasst das Gebiet des Stadtteils Puchheim-Bahnhof südlich der Bahnlinie München/Fürstenfeldbruck der Stadt Puchheim.

17.d) Hauptschule Puchheim

Die Hauptschule Puchheim behält die Bezeichnung Mittelschule Puchheim.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Emmering, Mittelschule Gröbenzell - Gröbenbachschule und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim und der Gemeinden Eichenau, Emmering und Gröbenzell.

18. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Türkenfeld

Die Hauptschule Türkenfeld behält die Bezeichnung Mittelschule Türkenfeld.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis und Türkenfeld.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagensried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

18.b) Grundschule Türkenfeld

Es wird die Grundschule Türkenfeld errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Türkenfeld.

Der Sprengel der Grundschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinde Türkenfeld.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 10. Juli 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident